

Ausschreibungstexte für die Baubeschreibung:

3.12 Prüfungen

3.12.1. Allgemeines

Die vom Auftraggeber geforderten Prüfungen zum Nachweis der vertragsgemäßen Qualität der Gesamtleistung, im Rahmen der einschlägigen DIN-Vorschriften, der VOB und der zusätzlichen Technischen Vorschriften, hat der Auftragnehmer ohne besondere Vergütung zu erbringen und durch entsprechende Prüfzeugnisse zu belegen. Die Aufwendungen hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen.

In Zweifelsfällen kann der AG den Nachweis der Werkstoffeigenschaften durch Probenahme und Untersuchung durch die Bundesanstalt für Materialprüfung des Landes Brandenburg verlangen. Die Kosten des Nachweises trägt derjenige, zu dessen Ungunsten das Ergebnis ausfällt.

3.12.2 Eignungsprüfungen Lärmschutzwand

Für alle verwendeten Lärmschutzsysteme sind sämtliche baustoffunabhängige und baustoffabhängige Prüfungen nach ZTV-Lsw 06 Pkt. 2.6 abzulegen und mit gültigen Prüfzeugnissen und Zertifikaten nachzuweisen.

3.12.3 Kontrollprüfungen Lärmschutzwand

Für die Lärmschutzwand sind die produktspezifischen Merkmale der Schallabsorption und Schalldämmung durch eine In-situ-Prüfung (Prüfung an Ort- und Stelle) zu ermitteln und die Übereinstimmung mit der Eignungsprüfung nachzuweisen. Die In-situ-Prüfung ist nach CEN / TS 1793-5 durchzuführen und zu dokumentieren. Vor jeder Lärmschutzwand sind zur Bestimmung des Schallabsorptionsgrades zwei Messungen für den Reflektionsindex und vier Messungen für den Schalldämmindex (2xFeldmitte, 2xPfofen) durchzuführen.

Es sind die Prüfbedingungen der Vorschrift CEN / TS 1793-5 einzuhalten.

- Prüfzeugnis der Eignungsprüfung nach EN 1793-1 und EN 1793-2 des zu prüfenden Lärmschutzelements.
- Für jedes Wandsystem ein Querschnitt und der Ansichtsplan aus der Ausführungs- oder Bestandsplanung, im Datenformat .dxf.
- Die Messstellen müssen vor und hinter der Lärmschutzwand frei zugänglich sein.
- Eine 2 x 3 m große ebene(!) Prüffläche vor und hinter der zu prüfendem Lärmschutzwand zur Aufstellung des Messsystems.
- Lufttemperatur 0° C - 40° C / Windgeschwindigkeit unter 5 m/s
- Trockene Prüfkörperoberfläche: Die Messungen sind nur bei trockener Prüfoberfläche durchzuführen. Weist die Prüfoberfläche einen spürbaren Feuchtegehalt auf, kann die Messung erst erfolgen, wenn die Poren nachweislich trocken sind.

-
- Temperatur Prüfkörperoberfläche 0° – 70° C
 - Bei Lärmschutzwänden auf Stützmauern, Lärmschutzwällen und an der Oberkante von Einschnitten ist bauseits ein Hubsteiger bereitzustellen.
 - Zufahrts- und Abstellmöglichkeit für Pkw in der Nähe der Messstelle (zur Stromversorgung Messgerät)
 - Ggf. notwendige Verkehrssicherungen sind durch den AG zu stellen.